

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 23. Januar 2026

Sonderamtsblatt Nr. 2

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Aufhebung

**der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstellung von
Geflügel vom 28.10.2025 und
der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der
Geflügelpest vom 19.12.2025**

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest vom 28.10.2025 wird aufgehoben.
2. Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 19.12.2025 - Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone wird aufgehoben.
3. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza - HPAI) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel und zur Verhinderung der Weiterverbreitung beim Hausgeflügel nach einem Ausbruch dieser Tierseuche in einer Geflügelhaltung im Landkreis Havelland nahe der Landeshauptstadt Potsdam wurden am 28.10.2025 und 19.12.2025 Tierseuchenallgemeinverfügungen erlassen.

Seit dem 19.11.2025 gab es auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam keinen Nachweis der Hochpathogenen Aviären Influenza bei Wildvögeln mehr, und bisher wurde kein Ausbruch der Geflügelpest in Potsdamer Hausgeflügelbeständen festgestellt.

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügungen wurden von den Potsdamer Geflügelhaltern keine Auffälligkeiten bei ihren Tieren gemeldet. Die stichprobenartig durchgeföhrten klinischen Untersuchungen von Geflügel in der Überwachungszone verliefen ohne auffällige Befunde.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetzugang über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schiffhof 28
Begegnungszentrum STERN'Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studiendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Rechtliche Würdigung:

zu Nummer 1:

Auf der Grundlage von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der aktuellen Risikobewertung mit der allgemeinen Rückläufigkeit des Geflügelpestgeschehens und keiner neuen Nachweise des HPAI-Erregers in Wildvögeln auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam können die mit der Allgemeinverfügung vom 28.10.2025 angeordneten Maßnahmen aufgehoben werden.

zu Nummer 2:

Gemäß Artikel 39 und 55 in Verbindung mit den Anhängen X und XI Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 beträgt die Mindestdauer der Maßnahmen in der mit der Allgemeinverfügung eingerichteten Sperrzone 30 Tage.

Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die Geflügelhaltungen stichprobenartig kontrolliert und das Geflügel klinisch untersucht. Dabei ergaben sich hinsichtlich der Geflügelpest keine Auffälligkeiten. Zudem sind in dem Zeitraum bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung keine Meldungen von verendetem Geflügel oder Normabweichungen bei den Haltungsparametern durch Geflügelhalter eingegangen.

Nach § 44 Geflügelpest-Verordnung werden die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Ausbruch der Geflügelpest am 19.12.2025 im Landkreis Havelland sind abgeschlossen, womit dieser Tierseuchenausbruch als erloschen gilt.

zu Nummer 3:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Regelung wurde Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Die Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen durch alle Geflügelhalter ist weiterhin erforderlich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen der Geflügelpest-Verordnung dienen der Prävention gegen die Einschleppung der Tierseuche aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände.

Die bisherige Entwicklung der Gesamtseuchenlage der Hochpathogenen Aviären Influenza in der Wildvogelpopulation in den letzten Jahren zeigt, dass von wiederkehrenden Episoden erhöhten Geflügelpestrisikos für unser Hausgeflügel auszugehen ist, sodass die temporäre Stallpflicht regelmäßig erforderlich werden kann. Zur Steigerung der Sicherheit in den Hausgeflügelbeständen wird allen Geflügelhaltern empfohlen, vorbereitend eine nach oben gegen Einträge wasserdicht gesicherte und seitlich gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherte Voliere für ihre Tiere zu errichten.

Für Geflügelhalter wurde ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses ist unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php#tab-links> (Links und Downloads) zugänglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 22. Januar 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin